



**Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für den Kreisbrandmeister (m/w/d)**

(Krankheitskostenzuschuss-Satzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) hat der Kreistag in der Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald macht von der ihm nach § 79 Abs. 4 LBG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, dem Kreisbrandmeister als Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand} \times 80 \text{ v.H.}$$

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Zuschuss beträgt mindestens 75,00 EUR monatlich.

(3) Die Festsetzung erfolgt über das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für Beamte/Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesG) – Feuerwehrezulage - gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzung für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss gewährt, wenn

1. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 LBesG Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 LBesG Baden-Württemberg kein Anspruch auf die Feuerwehrzulage besteht oder
 2. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) besteht, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert der derjenigen Leistungen gekürzt wird, die der Beamte / die Beamtin nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.
- (5) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von dem Beamten durch eine dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 EUR. Sofern der Nachweis bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres geführt wird, wird der ermittelte Zuschuss rückwirkend bezahlt. Wird die Bescheinigung nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vorgelegt, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 EUR monatlich.
- (6) Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 1. Januar, ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 EUR. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, wird der ermittelte Zuschuss rückwirkend bezahlt. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 EUR.
- (7) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (8) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmungen des Zuschusses nach den Absätzen 1 und 2 zu einem unvertretbaren Ergebnis führt, kann das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Höhe des Zuschusses auf Antrag des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Freiburg, den 18. Dezember 2023

Gez. Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.